

Landgericht Koblenz



Vert.:	Frist not.:		KFV KFA:	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			<input checked="" type="checkbox"/>
SB	28. JAN. 2016			Rück- spr.:
Rück- spr.:	Anwaltskanzlei REIBOLD-ROLINGER			<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>				Stel- lungen

Landgericht * Karmeliterstraße 14 * 56068 Koblenz

Anwaltskanzlei
Reibold-Rolinger
Klara-Mayer-Straße 27
55294 Bodenheim

Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
161/15 LA10	8 O 250/15	0261 102 -1677, 1678, Fax: -1910, Frau Frank	27.01.2016

In Sachen
Herkenrath, K. u.a. ./ Berndt, H.
wg. Rückabwicklung und Schadensersatz

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 22.01.2016 und zwei Abschriften des Beschlusses vom 22.01.2016.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Frank, Justizbeschäftigte
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Geschäftszeiten:
09:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag:
09:00 - 13:00 Uhr.
Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist
stets möglich.

Zentrale Kommunikation:
Telefon: 0261 102 - 0
Telefax: 0261 102 - 1908
Internet: <http://www.mjv.rlp.de>
E-Mail: lgko@ko.mjv.rlp.de

Verkehrsanbindung:
Bus ab KO-Hauptbahnhof
Linie 1 bis Haltestelle
Görresplatz. Zu Fuß ab
KO-Hauptbahnhof ca. 20
Minuten.

Parkmöglichkeiten:
Tiefgarage Schloss,
Karmeliterstraße, Tiefgarage
Görresplatz für Behinderte:
Parkplatz vor dem Haus

Aktenzeichen:
8 O 250/15



Landgericht Koblenz

Beweisbeschluss

als Anlage zum Sitzungsprotokoll v. 22.01.2016

In dem Rechtsstreit

1. Karl Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Reibold-Rolinger, Klara-Mayer-Stra-
ße 27, 55294 Bodenheim

2. Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Reibold-Rolinger, Klara-Mayer-Stra-
ße 27, 55294 Bodenheim

gegen

1. Horst Berndt, Otto-Hahn-Straße 6, 53501 Gelsdorf

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse & Miessen, Friedensplatz 1,
53111 Bonn

2. Joachim Zeeh, Dorfbachweg 12, 08324 Bockau

- Streithelfer zu 1 -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas Baumann, Schwarzenber-
ger Straße 13, 08280 Aue

wegen Rückabwicklung und Schadensersatz

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Volckmann als Einzelrichter am 22.01.2016 beschlossen:

A.

Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptungen der Kläger,

I.

die von dem Beklagten in ihrem Hausanwesen In der Hardt 23, 56746 Kempenich im Januar/Februar 2014 eingebaute Wärmepumpenanlage der Marke Mitsubishi mit Multifunktionspeicher und Regeltechnik der Firma Zeeh funktioniere nicht,

II.

die Wärmepumpenanlage funktioniere seit dem Nachbesserungsversuch des Beklagten vom 09. Mai 2015 überhaupt nicht mehr. Sie sei lediglich am Strom angeschlossen, übernehme jedoch keinerlei Funktion. Die Beheizung der Räumlichkeiten der Kläger werde daher durch die Ölheizung sichergestellt,

III.

die Wärmepumpenanlage verbrauche unverhältnismäßig viel Strom, der hohe Verbrauch habe u.a. zu einem Defekt der Kompressoren geführt, weswegen die Heizung im März 2014 nicht mehr funktionsfähig gewesen sei. Auch nach Austausch der Kompressoren durch den Beklagten sei keine ordnungsgemäße Funktion gegeben gewesen, weil nach wie vor ein viel zu hoher Stromverbrauch gegeben gewesen sei;

Auch ein erneuter Mangelbeseitigungsversuch vom Juni 2014 mit Austausch zusätzlicher Plattenwärmetauscher sei gescheitert. Nach wie vor habe es einen zu hohen Stromverbrauch gegeben.

Die einzelnen Komponenten der Anlage seien nicht miteinander kompatibel. Es sei zwar möglich, dass die gesamte Hardware jeweils für sich genommen mangelfrei und voll funktionstüchtig sei, allerdings nicht im Zusammenhang miteinander. Nach Angabe des Herstellers würden sämtliche Komponenten der Wärmepumpenanlage der Firma Mitsubishi nur zusammen verkauft, so dass keine Einzelteile mehr gekauft werden könnten,

IV.

durch die Nichterfüllung des Vertrages müssten die Kläger einen neuen Vorratsbehälter für Warmwasser anschaffen und diesen anschließen, damit der vormalige Zustand der Heizungsanlage - vor Installation der Wärmepumpenanlage - hergestellt werden könne. Der Einbau eines vergleichbaren Vorratsbehälters werde voraussichtlich Kosten von 900,00 € verursachen,

V.

die Aufwendungen der Kläger von 2.269,31 € seien entstanden, da für die Installation der Wärmepumpe Elektroarbeiten hätten beauftragt und durchgeführt werden müssen. Die von der Firma Elektro-Sebastian mit Rechnung vom 09. März 2014 berechneten 2.269,31 € seien ortsangemessen und üblich,

gegenbeweislich über die Behauptung des Beklagten,

seit Anfang Mai 2015 funktioniere die Wärmepumpenanlage,

durch Einholung eines Sachverständigengutachtens,

- auf Antrag beider Parteien.

B.

Zum Sachverständigen wird bestimmt:

Herr Diplom-Ingenieur Gerd Nürnberg
Mühlenstraße 39

53173 Bonn.

C.

Die Einholung des Sachverständigengutachtens ist davon abhängig, dass beide Parteien **innen drei Wochen** einen Vorschuss von jeweils 2.000,00 € bei der Gerichtskasse einzahlen.

not.

D.

Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird von Amts wegen nach Eingang des Sachverständigengutachtens bestimmt.

Volckmann
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt:

(Frank), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

